OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604970/3/EW

Datum:
Linz, 2. Februar 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der H E, G S, T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 03.11.2021, GZ: BHGM/921070063311/21, betreffend die Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 13.10.2021, GZ: BHGM/921070063311/21, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Übertretungen nach § 4 Abs 1 lit a und § 4 Abs 5 StVO insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 450 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 8 Tagen und 22 Stunden, verhängt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf mit E-Mail vom 02.11.2021 Einspruch.

I.3. Mit dem nun angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 03.11.2021 wurde der Einspruch als verspätet zurückgewiesen.

I.4. Dagegen erhob die Bf mit E-Mail vom 09.11.2021 rechtzeitig Beschwerde, mit der Begründung, dass sie die Beschwerdefrist nicht eingehalten habe, weil sie ihre Kollegin um Übersetzung und Hilfe bei der Formulierung der Beschwerde bitten musste. Außerdem schildert die Bf nochmals den Tathergang und ersucht um Herabsetzung der Strafhöhe.

I.5. Mit Schreiben vom 17.1.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt steht fest:

II.1. Gegenüber der Bf wurde zunächst die zu Punkt I.1. dargestellte Strafverfügung erlassen, mit welcher ihr die dort dargestellten Übertretungen der StVO vorgeworfen wurden.

II.2. Diese Strafverfügung wurde mittels RSb-Sendung zugestellt. Die Bf hat diese am 15.10.2021 persönlich übernommen.

II.3. Mit Eingabe per E-Mail vom 02.11.2021 erhob der Bf Einspruch gegen die Strafverfügung.

II.4. Mit dem zu Punkt I.3. dargestellten Bescheid wies die belangte Behörde den Einspruch als verspätet zurück.

II.5. In ihrer zu Punkt I.4. dargestellten Beschwerde brachte die Bf vor, dass sie wisse, dass sie die Beschwerdefrist nicht eingehalten habe, weil sie ihre Kollegin bei der Übersetzung und Formulierung der Beschwerde um Hilfe bitten musste.

II.6. Die Bf war zum Zeitpunkt der Übergabe wohnhaft in der x.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie in den vorliegenden Behördenakt und dem Auszug aus dem Zentralen Melderegister [ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus lückenlos und nachvollziehbar, insbesondere das Datum der Zustellung der Strafverfügung und des Einlangens des Einspruchs bei der belangten Behörde. Aus dem Akteninhalt ergibt sich unzweifelhaft, dass die Bf die Strafverfügung am 15.10.2021 übernommen hat [Rückschein zur Strafverfügung, S. 21 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Nachdem die Übernahme der Strafverfügung durch die Bf vom Zusteller aufgrund des im Akt befindlichen, als öffentliche Urkunde vollen Beweis liefernden, Rückscheines, belegt ist, konnten weitere Erhebungen unterbleiben. Hervorzuheben ist auch, dass die Versäumung der Frist zur Erhebung des Einspruchs von der Bf selbst in ihrer Beschwerde zugegeben und nicht bestritten wurde.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte somit abgesehen werden (§ 44 Abs 3 Z 4 VwGVG), zumal zudem über einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu entscheiden war und die Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat.

IV. Rechtliche Begründung:

IV.1. § 47 VStG regelt die Möglichkeit einer Verwaltungsbehörde Strafverfügungen zu erlassen.

Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienenden Beweismittel vorbringen.

Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Gemäß § 13 Abs 1 erster Satz Zustellgesetz (ZustG) ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen.

Als „Abgabestelle“ definiert § 2 Z 4 ZustG die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort.

IV.2. Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs 3 VStG zu vollstrecken.

Der Bf wurde die Strafverfügung nach dem aktenkundigen Zustellnachweis (RSb-Rückschein) ordnungsgemäß zugestellt.

Die Zustellung erfolgte durch persönliche Übernahme am 15.10.2021 an der Wohnadresse der Bf. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist. An der Rechtmäßigkeit der Zustellung bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind daher keine Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben.

In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf deren Einhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187). Insofern wäre auch die Bf gehalten gewesen, auf Grund der bereits am 15.10.2021 erfolgten Zustellung ihren Einspruch spätestens am 29.10.2021 entweder per Post zu versenden oder sonst der Behörde (etwa durch E-Mail) zur Kenntnis zu bringen.

Die Fristversäumnis der Bf hat zur Folge, dass die Strafverfügung mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Einspruchsfrist ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, die nicht geändert werden kann. Es war dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich damit

verwehrt, auf allfälliges Sachvorbringen der Bf einzugehen. Ein nicht rechtzeitig erhobener Einspruch ist von der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, mit Bescheid zurückzuweisen (*Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Anm. 11 zu § 49 VStG). Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung. Die Zurückweisung des Einspruchs durch die belangte Behörde war deshalb rechtmäßig.

Aus den angeführten Gründen war die Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid als unbegründet abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass eine allfällige Ratenzahlung mit der belangten Behörde zu vereinbaren ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu beantwortende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes sowie der in der Entscheidung verwiesenen höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer